

Forum A

Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe
– Diskussionsbeitrag Nr. 19/2013 –

24.10.2013

Zuwendungen eines Integrationsunternehmens zur Arbeitsmotivation auf Sozialhilfe nicht anrechenbar Anmerkung zu BSG, Urt. v. 28.02.2013 – B 8 SO 12/11 R

*Von Landesoberverwaltungsrat Franz Dillmann, Leiter des Rechtsdienstes im Dezernat
Soziales und Integration, Landschaftsverband Rheinland*

I. Thesen des Autors¹

1. Das Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) weist über den Einzelfall hinaus, weil es das Zusammenspiel bei der sozialen Versorgung zwischen staatlichen Sozialhilfeträgern und der privaten Wohlfahrtspflege neu justiert.
2. Es wäre sachlich nicht gerechtfertigt, die Motivationszuwendung eines Integrationsunternehmens ungleich besser zu behandeln als das Werkstattentgelt.
3. Den individuellen Besonderheiten könnte flexibler über die Sonderregelung des § 82 Abs. 3 Satz 3 SGB XII Rechnung getragen werden, wonach der Sozialhilfeträger in Härtefällen Einkommen ganz oder teilweise anrechnungsfrei lassen kann.
4. So würde zugleich individuell die Unabhängigkeit von Sozialhilfe wenigstens teilweise hergestellt und ein An-

reiz geschaffen, an der Maßnahme teilzunehmen. Respekt und Würde des Menschen mit Behinderung würden auf diese Weise gewahrt.

II. Wesentliche Aussagen der Entscheidung

Nach Ansicht des BSG mindern von einem Integrationsunternehmen an einen psychisch Kranken gezahlte Motivationszuwendungen im Rahmen eines Arbeitstrainings nicht dessen Sozialhilfe. Zuwendungen eines Trägers der freien Wohlfahrtspflege könnten auch solche sein, für die eine rechtliche Verpflichtung besteht. Die Zuwendung sei nicht auf die Sozialhilfe anzurechnen, wenn sie wegen ihrer geringen Höhe die Lage des Betroffenen nicht wesentlich günstig beeinflusst. Diese Auslegung der anzuwendenden Vorschrift des § 84 SGB XII entspräche auch der Stellung der freien Wohlfahrtspflege im Sozialstaat.

¹ Die Ausführungen geben seine persönliche Meinung wieder.

III. Sachverhalt

Der 1968 geborene, an einer psychischen Erkrankung in Form einer Psychose und einer Drogenabhängigkeit leidende Kläger, erhielt im Rahmen eines freiwilligen **Arbeitstrainings** bei einem **Integrationsunternehmen** eine „Motivationszuwendung“ von 1,60 Euro stündlich. Diese wurde nur gezahlt, wenn der Kläger zur Arbeit erschien und bestimmte Tätigkeiten verrichtete. Im Durchschnitt betrug die schwankende Zahlung rund 60 Euro monatlich. Das Unternehmen stellt spezielle Körnerkissen bzw. Wellnessprodukte her und steht unter der Trägerschaft eines privaten Fördervereins, der Mitglied bei einem Verband der freien Wohlfahrtspflege ist.

Der beklagte Sozialhilfeträger gewährte dem Kläger wegen seiner dauerhaften vollen Erwerbsminderung **Leistungen der Grundsicherung** nach §§ 41 ff. Sozialgesetzbuch XII (SGB XII). Die Behörde **berücksichtigte** die geringe **Motivationszuwendung** unter Beachtung von Freibeträgen wie bei Werkstatt-einkünften als Einkommen und kürzte die Grundsicherung anteilig.

Hiermit war der psychisch Behinderte nicht einverstanden. Die erhobene Klage wurde zunächst vom Sozialgericht und auch vom **Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG NRW)**² als unbegründet zurückgewiesen. Die Grundsicherungsleistungen des Klägers seien zulässig um den errechneten Zuwendungsbetrag gemindert worden. Die Motivationszuwendung sei mit dem Entgelt aus einer Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) vergleichbar und daher auf die Sozialhilfe **als Einkommen** im Sinne des § 82 Abs. 1 SGB XII **anzurechnen**. Sie könne nicht gegenüber dem teilweise anzurechnenden Werkstatt-einkommen bevorzugt werden. Dies wäre eine willkürliche Ungleichbehandlung. Die

Motivationszuwendung sei auch nicht ausnahmsweise als zweckbestimmte Leistung zu berücksichtigen, da sie nicht aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften gezahlt werde. Ebenso sei sie **nicht** als **Zuwendung** der freien Wohlfahrtspflege gemäß § 84 SGB XII einzuordnen und könne deshalb nicht außer Betracht bleiben. Die Zuwendung werde nicht vorbehaltlos gewährt, sondern **belohne als Gegenleistung** das Erscheinen und die tätige Anwesenheit des Klägers.³

IV. Wesentliche Entscheidungsgründe des BSG

Mit Urteil vom 28. Februar 2013 **hob** das BSG⁴ die Entscheidungen der **Vorinstanzen wieder auf** und wies den Rechtsstreit an das LSG zurück, dem aufgegeben wurde, noch die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Lebenspartners zu ermitteln, mit dem der psychisch behinderte Mensch zusammen wohnte.

Die Zuwendung des Integrationsunternehmens sei zwar **Einkommen** im Sinne des Sozialhilferechts, bliebe **aber** als **Zuwendung der freien Wohlfahrtspflege** gemäß § 84 Abs. 1 SGB XII außer Betracht. Die Lage des Klägers werde nicht so günstig beeinflusst, dass daneben Sozialhilfe ungerechtfertigt wäre.

Der Verein als Träger des Integrationsunternehmens sei Mitglied des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, einem Verband der freien Wohlfahrtspflege im Sinne des § 5 SGB XII. Diese sei gekennzeichnet durch eine planmäßige, ohne Gewinnerzielungsabsicht und zum **Wohle der Allgemeinheit** ausgeübte Betreuung und/oder Hilfeleistung für gesundheitlich, sittlich oder wirtschaftlich gefährdete, notleidende oder sonst benach-

² LSG NRW, Urt. v. 31.03.2011, Az. L 9 SO 34/09, juris.

³ Vgl. § 84 SGB XII.

⁴ BSG, Urt. v. 28.02.2013, Az. B 8 SO 12/11 R, juris.

teiligte Personen, die über die Ziele einer bloßen Selbsthilfeorganisation hinausgehe.⁵ Das Integrationsunternehmen habe das Arbeitstraining nicht durchgeführt, um Gewinne oder produktive Arbeitsergebnisse zu erzielen. Vielmehr ziele das Arbeitstraining auf die **Rehabilitation behinderter Menschen** ab und verfolge **therapeutische und soziale Zwecke**.

Die im Rahmen des Arbeitstrainings geleisteten Zahlungen seien Zuwendungen im Sinne des § 84 Abs. 1 SGB XII. Eine Zuwendung liege vor, wenn sie **ergänzend zur Sozialhilfe** zum Wohle des Leistungsberechtigten und nicht als vertraglich verknüpfte Gegenleistung wie etwa bei einem Arbeitsvertrag gewährt werde.⁶ Der Begriff der Zuwendung richte sich an den Aufgaben der **Wohlfahrtsverbände** als **Träger eigener sozialer Aufgaben**, denen nach § 5 SGB XII eine besondere Rolle zugemessen werde. Ob die Leistung „freiwillig“ erbracht werde, sei unerheblich. Die Zuwendung könne auch als eine Geldleistung auf einer rechtlichen Pflicht beruhen.

Die Motivationszuwendung des Integrationsunternehmens wäre nicht als Vergütung für eine Arbeitsleistung, sondern als „**Rehabilitationsleistung**“ gezahlt worden; sie sollte bloß einen **Anreiz zur Selbsthilfe** durch Teilnahme am Arbeitstraining schaffen. Der Träger wollte auch keinen Gewinn machen. Dass die Zuwendung an die Anwesenheitsstunden gekoppelt war, spiele keine Rolle, weil es dem Kläger frei gestanden hätte, am Arbeitstraining teilzunehmen. Die Anwesenheitsdauer im Unternehmen sei nur der Maßstab für die mit der Motivationszuwendung belohnte Ausdauer gewesen, wodurch der behinderte Mensch zur Teilnahme am Arbeitstraining bewegt werden sollte.

Die Zuwendung habe die Situation des Klä-

gers auch nicht so **günstig beeinflusst**, dass daneben die Bewilligung der Grundsicherungsleistungen **ungerechtfertigt** gewesen wäre (§ 84 Abs. 1 Satz 2 SGB XII). Hierfür sei eine Einzelfallbetrachtung notwendig, wobei die mit der Zuwendung verfolgte Absicht ein wesentliches Entscheidungskriterium darstelle. Dieser Prüfstein sei indes desto weniger bedeutend, je höher die Zuwendung ausfalle. Solle sie nur wie hier **zusätzlich und ergänzend** zum laufenden Lebensunterhalt erbracht werden, sei sie nicht auf die Sozialhilfe als Einkommen anzurechnen.

Die Zuwendung des Integrationsunternehmens habe den Kläger allein anhalten und bewegen sollen, das Arbeitstraining durchzuführen und zu beenden, um ihn dem ersten Arbeitsmarkt oder der WfbM näher zu bringen. Werde die Zuwendung als Einkommen berücksichtigt, würde sie ihren **Anreizeffekt** verlieren. Angesichts der geringen Höhe der Zuwendung bestünde auch nicht die Gefahr, dass sich Sozialhilfe und Zuwendung gegenseitig im Wege einer **Überkompensation** so verstärken, dass zumindest ein Teil der Sozialhilfe überflüssig werden würde.

Dieses Ergebnis stehe auch mit § 5 Abs. 4 SGB XII in Einklang, wonach der Sozialhilfeträger auch dann Geldleistungen erbringen soll, wenn **Leistungen der freien Träger** der Wohlfahrtspflege erbracht werden.

⁵ BSG, ebenda, Rn. 15 m. w. N. in Literatur und Rechtsprechung.

⁶ BSG, ebenda, Rn. 17 mit ausführlichen Nachweisen in der Literatur.

V. Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen

1. Motivationszuwendung als vorrangig einzusetzendes Einkommen

Es steht außer Streit, dass die für das Arbeitstraining gezahlte Motivationszuwendung sozialhilferechtliches Einkommen nach § 82 Abs. 1 SGB XII ist. Zum Einkommen zählen danach alle **Einkünfte in Geld oder Geldeswert** mit Ausnahme bestimmter privilegierter Sozialleistungen (insbesondere sämtlicher Leistungen nach dem SGB XII) oder Stiftungsgelder, ohne Rücksicht auf **ihre Herkunft oder Rechtsnatur** und unabhängig von der Zuordnung nach dem Einkommenssteuergesetz oder der Steuerpflichtigkeit.⁷

Das BSG betont in der Entscheidung den **sozialen und rehabilitativen Zweck** der Zuwendung. Damit nähert es diese inhaltlich der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach §§ 53 ff. SGB XII an, welche dazu dient, dessen Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen oder zu sichern. Gleichwohl ist die Zuwendung damit **nicht vom Einkommen ausgenommen**, weil jede Leistung nach dem SGB XII grundsätzlich nur vom zuständigen Sozialhilfeträger gewährt werden kann.⁸ Eine ausnahmsweise Übertragung als öffentlich-rechtliche Leistung an den freien privat-gemeinnützigen Träger im Wege der Beileihung oder des Auftrags⁹ hat nicht stattgefunden.

Aufgrund des **Nachranggrundsatzes** (§ 2 SGB XII) erhält keiner Sozialhilfe, der sich durch sein **Einkommen selber helfen** kann. Speziell regelt § 19 Abs. 2 SGB XII, dass Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nur zu leisten ist, sofern die betroffene Person ihren notwendigen Lebens-

unterhalt **nicht oder nicht ausreichend** aus ihrem Einkommen und Vermögen bestreiten kann.¹⁰

Der beklagte Sozialhilfeträger hat die Motivationszuwendung des Integrationsunternehmens zu Recht wie die Vergütung eines Menschen mit Behinderung in einer **WfbM** behandelt und hiervon die üblichen Freibeträge¹¹ abgesetzt.

2. Ausnahmen vom Einkommenseinsatz

a) Ausnahme des § 83 Abs. 1 SGB XII

Sozialgericht und LSG hatten die Anwendung des **§ 83 Abs. 1 SGB XII** als Ausnahme vom Einkommenseinsatz klar verneint. Danach sind Leistungen, die **aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften** erbracht werden, nur insoweit als Einkommen zu berücksichtigen, als die Sozialhilfe im Einzelfall **demselben Zweck** dient.

Diese Vorschrift schwächt einerseits den Subsidiaritätsgrundsatz der Sozialhilfe (§ 2 SGB XII) ab, weil ansonsten anrechenbare öffentliche Leistungen vom Einsatz ausgeklammert werden. Andererseits schützt sie den Nachrang, indem sie **zweckidentische Doppelleistungen** vermeidet.¹² Die Motivationszuwendung werde – so die Richter – **nicht** aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften erbracht.¹³ Das BSG folgte dieser Ansicht in der Tendenz, ließ die Anwendbarkeit aber letztlich offen. Die Motivationsprämie basiert tatsächlich nicht auf öffentlich-

⁷ S. a. § 1 der Verordnung zur Durchführung des § 82 SGB XII.

⁸ Vgl. §§ 10 ff. SGB I.

⁹ Siehe § 5 Abs. 5 SGB XII.

¹⁰ Vgl. auch § 41 Abs. 1 SGB XII.

¹¹ Neben der pauschalen Absetzung von 5,20 Euro für notwendige Ausgaben (§ 82 Abs. 2 Nr. 4 SGB XII) und der bei der Grundsicherung schon üblichen Freibeträge wurden darüber hinaus ein Achtel des Regelsatzes zuzüglich 25 Prozent des diesen Satz übersteigenden Einkommens abgesetzt (§ 82 Abs. 3 S. 2 SGB XII). Dies ergab den im vorliegenden Fall letztlich noch streitigen geringen Betrag von 8,56 Euro.

¹² Warendorf in Grube/Warendorf, Köm. SGB XII 4. Aufl. 2012, § 83 Rn. 1.

¹³ LSG, a. o. O., Rn. 95.

rechtlichen Vorschriften:

Integrationsprojekte in Gestalt rechtlich und wirtschaftlich selbständiger Unternehmen (Integrationsunternehmen) stellen eine in §§ 132 ff. SGB IX geregelte Form der Beschäftigung für schwerbehinderte Menschen dar. Sie sind rechtlich dem **allgemeinen Arbeitsmarkt** zuzuordnen; schließen jedoch faktisch die Lücke zwischen diesem und den WfbM. Sie beschäftigen den schwerbehinderten Menschen (einschließlich der Vorbereitung dazu), betreuen ihn arbeitsbegleitend, bieten ihm Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung an oder unterstützen seine Vermittlung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Für diese Aufgaben erhalten sie aus der **Ausgleichsabgabe** eine institutionelle finanzielle Förderung. Die Motivationsprämie erfolgt allerdings auf **privatrechtlicher Grundlage** des Beschäftigungsvertrages. Denn zwischen dem Kläger und dem Integrationsunternehmen ist jedenfalls ein privatrechtlicher Beschäftigungsvertrag zustande gekommen; ob dieser als entgeltlicher Dienstvertrag im Sinne des § 611 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) qualifiziert werden darf, kann dahinstehen.

b) Ausnahme des § 84 Abs. 1 SGB XII

Gemäß § 84 Abs. 1 Satz 1 SGB XII bleiben **Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege** als Einkommen außer Betracht. Dies gilt nach der engen Ausnahme des § 84 Abs. 1 Satz 2 SGB XII nicht, soweit die Zuwendung die Lage des Leistungsberechtigten so günstig beeinflusst, dass daneben Sozialhilfe ungerechtfertigt wäre. Der Trägerverein des Integrationsunternehmens gehörte zur freien Wohlfahrtspflege.

Dem Begriff der „Zuwendung“ in § 84 Abs. 1 Satz 1 SGB XII gab hingegen das BSG eine neue Bedeutung. Es koppelte den Begriff von der Frage ab, ob die Zuwendung eine **vertragliche Gegenleistung** sein muss. Die nicht auf die Sozialhilfe anzurechnende Zuwendung könne wie in dem entschiedenen

Fall insoweit auch eine Geldleistung sein, die auf einer rechtlichen Verpflichtung beruhe. Wegen der **geringen Höhe** der Zuwendung hat das BSG § 84 Abs. 1 Satz 2 SGB XII als enge Ausnahmebestimmung zu § 84 Abs. 1 Satz 1 SGB XII richtigerweise verneint. Die geringe Motivationszuwendung konnte die Situation des Beschäftigten nicht so verbessern, dass daneben Sozialhilfe ungerechtfertigt gewesen wäre.

VI. Bewertung der Entscheidung des BSG

Nach bisher herrschender Ansicht¹⁴ ist unter dem Begriff der „Zuwendung“ in § 84 SGB XII als Ausnahme des Subsidiaritätsgrundsatzes eine **freiwillige karitative Geld- oder Sachleistung** zu verstehen, hinter der keine sittliche oder rechtliche, d. h. gesetzliche oder vertragliche, Verpflichtung steht.¹⁵ Die Zuwendung wird insofern der Spende gleichgesetzt.¹⁶ Das BSG ordnet nun aber auch Zuwendungen unter § 84 Abs. 1 Satz 1 SGB XII, die wie hier **auf einer rechtlichen Verpflichtung** (dem privatrechtlichen Beschäftigungsvertrag) fußen.

Mit dieser **schöpferischen Neuinterpretation** des Zuwendungsbegriffes hat das BSG die **Grenze des Wortlautes** nicht überschritten. Der Wortsinn umfasst geldliche oder andere Gaben an einen Dritten oder im allgemeineren Sinne jede Aufmerksamkeit oder Beachtung, die einem anderen geschenkt wird.¹⁷ Die Zuwendung als Rechts-

¹⁴ Siehe nur Steimer, Mergler/Zink, Kom. SGB XII, Stand 8/2008, § 84 Rn.5.

¹⁵ Siehe schon Schellhorn/Schellhorn/Hohm, Kom. BSHG 16. Aufl. 2002 noch zum alten gleichlautenden § 78 BSHG (Rn. 3), statt vieler: Wahrendorf, a. o. O., § 84 Rn. 10.

¹⁶ Unter einer Spende versteht man steuerrechtlich eine freiwillige Zuwendung für einen religiösen, wissenschaftlichen, gemeinnützigen, kulturellen, wirtschaftlichen oder politischen Zweck, Bundesfinanzhof (BFH), Urteil vom 25. November 1987, I R 126/85.

¹⁷ www.duden.de; Stichwort: Zuwendung.

begriff meint eine Rechtshandlung, durch die das **Vermögen** eines anderen – unabhängig von der Frage der Entgeltlichkeit (dann ist sie nach § 516 BGB eine Schenkung) – **bereichert** wird.¹⁸ Staatliche Zuwendungen spielen im Haushalts- und Subventionsrecht als Darlehen oder Zuschuss eine große Rolle. Eine Zuwendung kann demnach in der Wortbedeutung auch auf einer rechtlichen Verpflichtung, beispielsweise einem Schenkungsversprechen oder einer Darlehenszusage beruhen (§ 518 BGB).

Das BSG begründet seine Abkehr vom hergebrachten Verständnis der Zuwendung **zum einen** mit einem **Rückschluss** aus § 84 Abs. 2 SGB XII. Danach bleibt die Zuwendung eines Dritten, der nicht der freien Wohlfahrtspflege angehört (etwa eine private Stiftung), anrechnungsfrei, wenn er die Zuwendung freiwillig ohne rechtliche oder sittliche Verpflichtung erbringt und eine Anrechnung eine besondere Härte für den Zuwendungsempfänger darstellen würde. Übliche Geschenke zum Geburtstag, zur Kommunikation oder Hochzeit sind nach dieser Härteklausele von der Anrechnung auf den Sozialhilfebedarf ausgenommen. Der Rückschluss des BSG ist indes **nicht zwingend**. Man kann im Einklang mit der bisherigen Rechtsauffassung ebenso gut vertreten, dass der vom **freiwilligen Charakter** geprägte Zuwendungsbegriff des § 84 Abs. 1 SGB XII an dieser Stelle nur näher umschrieben wird. Dass § 84 SGB XII ein einheitliches Begriffsverständnis zugrunde gelegt werden muss, ist im Sinne einer harmonisierenden Auslegung zwingend.¹⁹

Zudem spricht die **historische Betrachtung** gegen den vom BSG vorgenommenen Rückschluss aus § 84 Abs. 2 SGB XII. Diese (damals) neue Bestimmung sollte nur den

¹⁸ Creifelds, Rechtswörterbuch, 20. Aufl. 2011, Stichwort: Zuwendung.

¹⁹ Nach h. M., siehe nur Lücking in Hauck/Noftis Kom. SGB XII, § 84 Rn. 6 ist der Begriff in Abs. 1 und Abs. 2 als freiwillige, also nicht verpflichtende Zuwendung zu verstehen.

Ermessensspielraum des Sozialhilfeträgers erweitern und insbesondere für freiwillige Zuwendungen von Arbeitgebern an frühere Beschäftigte gelten.²⁰ Von einem anderen Zuwendungsbegriff als in Abs. 1 der Vorschrift war nicht die Rede. Zukünftig sollten – enger als bei der freien Wohlfahrtspflege – Zuwendungen von Dritten nur in besonderen Härtefällen nicht als Einkommen berücksichtigt werden.

Das BSG stützt seine Rechtsansicht zum anderen auf ein weiteres **systematisches Argument**. In dem auf **Kooperation** und gegenseitige Ergänzung angelegten, dem Sozialstaat dienenden **Beziehungsgeflecht** zwischen Sozialhilfeträgern und der freien Wohlfahrtspflege sei bei Geldleistungen die „Vorfahrtsberechtigung“ der freien Träger nach § 5 Abs. 4 SGB XII ausdrücklich aufgehoben. Bei Geldleistungen komme die Auffangfunktion staatlicher, damit grundsätzlich subsidiärer Hilfe nicht zum Tragen. Dieses Argument überzeugt ebenfalls nicht: Nach dem bisherigen richtigen Verständnis bilden die Vorschriften zum sozialhilferechtlich zu berücksichtigenden Einkommen der **§§ 82 ff. SGB XII eine spezielle Ausnahme** zur allgemeinen Regelung in § 5 Abs. 4 SGB XII.²¹ Eine Bestimmung, die das Gesamtgefüge der Sozialhilfe betrifft, kann ausdrückliche spezielle Regelungen zum Individualanspruch nicht verdrängen.

§ 5 SGB XII hat nicht die große normative Prägekraft, die das BSG dieser Regelung zumisst. Sozialhilfe und die Tätigkeit der freien Wohlfahrtspflege sollen sich zwar

²⁰ Begründung zum Entwurf eines Bundessozialhilfegesetzes, BT.-Drs. 3/1799, zu § 74 S. 52: Abs. 1 übernehme im Übrigen ausdrücklich § 8 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge (RGr) v. 13.02.1924, der bis dahin fortgegolten hatte; danach blieben Zuwendungen außer Ansatz, die ein Träger der freien Wohlfahrtspflege oder ein Dritter ohne eine rechtliche oder sittliche Pflicht gewährten.

²¹ Siehe etwa Piepenstock in jurisPK-SGB XII, 2011, § 5 Rn. 34.

nach § 5 Abs. 3 SGB XII, wie das BSG zu Recht betont, zum Wohle des Leistungsberechtigten gegenseitig ergänzen. Dies kann aber nicht bedeuten, dass es über gesetzliche Regelungen hinaus zu einer Leistungsanhäufung kommt. Das BSG ist in diesem Zusammenhang auch nicht auf die mit der Nicht-Berücksichtigung der Motivationsprämie verbundene **Ungleichbehandlung zum Werkstattentgelt** eingegangen, wie sie das LSG unter Bezugnahme auf Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG) überzeugend ins Feld geführt hatte. Die vom Sozialhilfeträger analog bei der Berechnung des einzusetzenden Einkommens angewendete **Vorschrift des § 82 Abs. 3 Satz 2 SGB XII** bezweckt in sozialpolitischer Hinsicht wie die Motivationszuwendung einen Anreiz zu schaffen, die Arbeit überhaupt aufzunehmen.²² Sie lässt indes das Werkstattentgelt als Einkommen nicht völlig frei. Einen sachlich triftigen Grund, weshalb die Motivationsprämie generell anders als das Werkstattentgelt in voller Höhe anrechnungsfrei sein soll, nennt das BSG nicht. Nicht nur die Arbeitssituation in einem Integrationsunternehmen ist mit der in einer WfbM **gleichzusetzen**, wie das LSG unterstreicht; es liegt auch eine strukturelle Nähe vor. Integrationsunternehmen wie auch WfbM haben die Aufgabe, Menschen mit Behinderungen wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu integrieren.

Schließlich hat das BSG ohne Not den herrschenden Konsens des Zuwendungsbegriffs in § 84 Abs. 1 SGB XII verlassen. Liegt wegen persönlicher, familiärer oder sonstiger Umstände im Einzelfall eine Härte vor, könnte der Sozialhilfeträger flexibel reagieren und bei der Berücksichtigung der Motivationszuwendung auch über die Freibeträge nach § 82 Abs. 3 Satz 2 SGB XII hinaus gemäß der **Sonderregelung** des § 82 Abs. 3 Satz 3

SGB XII einen höheren Betrag nicht als Einkommen auf den Sozialhilfebedarf anrechnen. Das BSG²³ hat einen solchen Härtefall beim Ausbildungsgeld der Bundesagentur im Trainingsbereich einer WfbM angenommen (nach § 125 SGB III im ersten Jahr 63 Euro, danach 75 Euro). Der im Trainingsbereich einer WfbM Tätige dürfe nicht schlechter gestellt werden als ein im Arbeitsbereich einer WfbM Beschäftigter²⁴.

Eine für das Ausbildungsgeld im Regelfall vorliegende „Ermessensreduzierung auf Null“ dürfte für den Sozialhilfeträger im Falle einer Motivationszuwendung eines Integrationsunternehmens gleichwohl nicht vorliegen, da dem behinderten Beschäftigten in der WfbM ein gesetzlicher Anspruch auf Ausbildungsgeld oder Arbeitsförderungsgeld zusteht, während die Motivationsprämie in einem Integrationsunternehmen auf vertraglicher Grundlage geleistet wird.

Die Anwendung der flexiblen Regelung des § 82 Abs. 3 Satz 3 SGB XII auf Motivationszuwendungen in einem Integrationsunternehmen entspricht auch eher einem **modernen Sozialstaatsverständnis**. Respekt und Würde insbesondere für Menschen mit Behinderungen zu wahren, funktioniert am besten, wenn die individuelle Situation in den Blick genommen wird. **Abhängigkeit von Sozialhilfe** ist für viele Betroffene mit einem Gefühl von Scham verbunden, obwohl auf diese Leistung ein Rechtsanspruch besteht (§ 17 Abs. 1 SGB XII). Insofern ist es ein Anreiz, im Rahmen der Selbsthilfe den notwendigen Lebensunterhalt selbst zu decken. Zugleich ist unverschuldete Passivität das größte Problem des Leistungsberechtigten, so dass **autonome Aktivitäten** unbedingt

²² Zur sozialpolitischen Funktion des § 82 Abs. 3 SGB XII in diesem Zusammenhang: BSG, Urteil vom 23. März 2010, B 8 SO 17/09 R, Rn. 35, BSGE 106, 62–78.

²³ BSG, Urteil vom 23. März 2010, a. a. O und Parallelentscheidung: BSG, Urteil vom 23. März 2010, B 8 SO 15/08 R, juris.

²⁴ Von dessen Arbeitsentgelt das Arbeitsförderungsgeld in Höhe von 26 Euro nach § 82 Abs. 2 Nr. 5 SGB XII von vornherein und darüber hinaus 25 Prozent des Arbeitsentgelts abzusetzen sind (§ 82 Abs. 3 Satz 2 SGB XII).

belohnt werden müssen.²⁵ Beide Ziele müssen in ein ausgewogenes Verhältnis gebracht werden. Es gilt Autonomie und Selbständigkeit innerhalb fürsorgegeleiteter möglichst geringer Sozialhilfeabhängigkeit zu schaffen. Bei einer solchen individuell betrachteten sozialhilferechtlichen Symmetrie

des Austausches können **Respekt und Würde** am besten gedeihen.

Ihre Meinung zu diesem Diskussionsbeitrag ist von großem Interesse für uns. Wir freuen uns auf Ihren Beitrag.

²⁵ Richard Sennet, Respekt im Zeitalter der Ungleichheit, 2002, S. 213.